



# Festlegung der Arbeitsdienstregeln

- „Jedes aktive Mitglied über 14 Jahren ist verpflichtet, einen Teil seiner Freizeit zur Verfügung zu stellen, um dem Verein durch seine Arbeitskraft zu helfen. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Stunden pro Mitglied im Jahr zur Leistung von Hilfsdiensten fest. Ebenfalls kann die Abgeltung der Hilfsdienste durch eine Geldzahlung beschlossen werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.“ (Satzung BRV, §9)
- Das Arbeitssoll beträgt **8 Stunden pro Kalenderjahr** oder ersatzweise **15,- € pro nicht geleisteter Stunde** als finanzieller Ausgleich.
- In dem Jahr, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, wird aus Vereinfachungsgründen noch keine finanzielle Ersatzleistung für Arbeitsdienst eingefordert (zu hoher administrativer Aufwand).
- Die anerkannten Projekte bzw. Aktivitäten werden vom Vorstand fest gelegt und sind auf dem Formblatt „Arbeitsdienst-Nachweis“ vermerkt. Es ist die **Bringschuld der Mitglieder** den Arbeitsdienst Nachweis zu erbringen oder sicher zu stellen, dass sein Name auf dem Arbeitsdienst-Nachweis vermerkt ist sowie vom Arbeitsdienst Initiator / Obmann abgezeichnet wurde und dies bis zum 31. Dezember in der Geschäftsstelle abzugeben.
- Es gelten folgende Ausnahmen:
  1. Erweiterter Vorstand, Trainer, Übungsleiter, sowie Helfer in verschiedenen Projekten haben mit ihrem Engagement ihren Arbeitsdienst geleistet.
  2. Mitglieder (aktive & passive), die weniger als 120 km im Jahr gerudert haben, sind vom Arbeitsdienst befreit. Wenn passive Mitglieder über 120 km rudern, behält sich der Vorstand eine Überprüfung und Nachforderung des Beitrages vor. Dann wären diese Mitglieder ebenfalls Arbeitsdienstpflchtig.
  3. Verpflichtete Trainingsleute werden von der Trainingsleitung zum Anleger Auf- und Abbau, zur Schuppen 17 Reinigung und zur teilweisen Bootshallen Reinigung eingeteilt und sind vom weiteren Arbeitsdienst befreit.